

Begründung:

Auf Wunsch des neu gewählten Landrates für den Landkreis Uckermark, Herrn Klemens Schmitz, soll bereits zu Beginn des Jahres 2002 durch den Kreistag eine Änderung des Verwaltungsgliederungsplanes und der Geschäftsverteilung in der Kreisverwaltung beschlossen werden.

In diesem Zusammenhang soll auch die Zahl der Beigeordneten auf 2 reduziert und die Vertretung des Landrates neu geregelt werden.

Da die aktuelle Fassung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark in § 19 (Beigeordnete und Dezernenten) Abs. 1 konkret die Anzahl der zu wählenden Beigeordneten benennt und in § 19 Abs. 3 die Vertretung des Landrates geregelt ist, muß zunächst die Hauptsatzung geändert werden, um so die rechtliche Grundlage für die beabsichtigten Strukturveränderungen zu schaffen.

Auf der Grundlage der geänderten Hauptsatzung soll dann in der Sitzung des Kreistages am 30.01.02 die Wahl des Ersten und des Zweiten Beigeordneten erfolgen.

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Hauptsatzung)

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) v. 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433) i. d. z. Z. geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 09.01.2002 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark vom 27.09.2001, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, Nr.: 6, vom 9. Oktober 2001, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 19 (Beigeordnete und Dezernenten) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

”(1) Der Kreistag wählt einen Ersten Beigeordneten und einen weiteren Beigeordneten, die als Beamte auf Zeit für die Dauer von acht Jahren berufen werden. Die Ernennungsurkunden der Beigeordneten unterzeichnen der Vorsitzende des Kreistages oder sein Stellvertreter und ein weiteres Kreistagsmitglied.”

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

”(3) Der Erste Beigeordnete mit dem Geschäftsbereich Kataster- und Vermessungsamt, Bauordnungsamt, Hoch- und Tiefbauamt und Umweltamt ist der allgemeine Vertreter des Landrates.

Die weitere Vertretung des Landrates wird wie folgt festgelegt:

Zweiter Beigeordneter

Geschäftsbereich: Schulverwaltungs- und Kulturamt
Sozialamt
Jugendamt
Gesundheitsamt

Dezernent I

Geschäftsbereich: Hauptamt
Kämmerei
Rechnungsprüfungsamt”

2. § 22 (Personalangelegenheiten) wird wie folgt geändert:

Absatz 5 wird wie folgt neu gefaßt:

”(5) Die Entscheidung über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern der Kreisverwaltung sowie der Leiter von Eigenbetrieben wird auf den Landrat übertragen. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Dezernenten, Amtsleitern, Leitern von Eigenbetrieben und allen anderen Angestellten und Arbeitern unterzeichnet der Landrat, im Falle seiner Verhinderung der Erste Beigeordnete.”

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den

Prenzlau, den

Dr. Benthin
Landrat

Klatt
Vorsitzender des Kreistages